

Broschüre mit Informationen für rechtliche Betreuer:innen

Kontakte Bereichsleitung und Aufnahmekoordination:



Bereichsleitung Wohnen, Herr Ludger Schöttler
02542 703-3100, ludger.schoettler@haushall.de



Stellv. Bereichsleitung Wohnen, Aufnahmekoordination
Herr Marco Witteberg
02542 703-3105, marco.witteberg@haushall.de

Sekretariat Wohnen Gescher

Haus Hall, Tungerloh-Capellen 4, 48712 **Gescher**, Fax: 02542 703-3901

Kernöffnungszeiten in Gescher sind montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr



Frau Birgit Schlautmann
birgit.schlautmann@haushall.de

02542 703-3101



Frau Doris Wendt
doris.wendt@haushall.de

02542 703-3103



Frau Anke Ahlers
anke.ahlers@haushall.de

02542 703-3104



Frau Jennifer Wittmann (Mo, Mi, Do)
jennifer.wittmann@haushall.de

02542 703-3102



Frau Heike Wielens (Di + Fr)
heike.wielens@haushall.de

02542 703-3106

Die Mitarbeiterinnen des Sekretariates sind Ihnen gerne auch behilflich, wenn Sie Kontakt zu unseren Abteilungsleiter:innen oder zu den Mitarbeiter:innen in den Fachdiensten etc. aufnehmen möchten.

Sekretariat Wohnen Coesfeld

Haus Hall - Marienburg, Borkener Str. 74, 48653 **Coesfeld**, Fax: 02541 806-3911

Kernöffnungszeiten in Coesfeld sind montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr



Frau Heike Wielens (Mo, Mi, Do)
heike.wielens@haushall.de

02541 806-3403



Frau Veronika Hoffboll
veronika.hoffboll@haushall.de

02541 806-3402



Frau Judith Pölling
judith.poelling@haushall.de

02541 806-3401



Frau Jennifer Wittmann (Di + Fr)
jennifer.wittmann@haushall.de

02541 806-3401

Die Mitarbeiterinnen des Sekretariates sind Ihnen gerne auch behilflich, wenn Sie Kontakt zu unseren
Abteilungsleiter:innen oder zu den Mitarbeiter:innen in den Fachdiensten etc. aufnehmen möchten.

Inhaltsverzeichnis

Kontakte	Seite 1 - 3
Aufnahme hinweise	ab Seite 5
Aufnahmeantrag	Seite 5
Dokumente zur Aufnahme	Seite 5
Beantragung Grundsicherung	Seite 5
Mietbescheinigung	Seite 5
Eröffnung Girokonto	Seite 5
Wohn- und Betreuungsvertrag	Seite 5
Aufnahmeinfos an andere Institutionen	Seite 6
Ummeldung zum neuen Wohnsitz	Seite 6
Beitragsservice ARD; ZDF Deutschlandradio	Seite 6
Umzug shinweise innerhalb der Einrichtung	Seite 6
Auszug shinweise	Seite 6
Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Versorgung	Seite 7
Heimurlaub	Seite 7
Hausarztbesuche zuhause	Seite 7
Urlaubs- und Fahrbescheinigungen	Seite 7 + 8
Schwerbehindertenausweis	Seite 8
Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis	Seite 8
Personalausweis	Seite 8
Renten	Seite 8
Erwerbsminderungsrente	Seite 8
Haftpflichtversicherung	Seite 8
Pflegestärkungsgesetz	Seite 8 + 9
Krankenkassenwechsel	Seite 9
Amtsgericht -	
Vermögensberichte / Freiheitsentziehende Maßnahmen	Seite 9
Verwahrgeldverwaltung in der Einrichtung	Seite 9 + 10
Fortschreibung Hilfeplanung – BEI_NRW – PerSEH	Seite 10
Klimaanlage	Seite 10
Todesfall	Seite 10
Beerdigungskosten	Seite 11
Erbschaftsfragen	Seite 11
Angehörigen- und Betreuerbeirat / Bewohnerbeiräte Haus Hall	Seite 11
Angehörigenbeirat CBP	Seite 11
Beratung für ehrenamtliche Betreuer	Seite 12
E-Mail-Adresse des Angehörigen/rechtlichen Betreuers	Seite 12

Aufnahme:

Aufnahmeantrag an den zuständigen Kostenträger

Der Aufnahmeantrag für den Kostenträger wird zusammen mit Herrn Witteberg, dem stellvertretenden Bereichsleiter und zuständig für die Aufnahmekoordination, und den Betreuer:innen ausgefüllt und dann von uns aus weitergeleitet.

Erforderliche Dokumente zur Aufnahme bitte im Sekretariat Wohnen bei Frau Pölling (Kreis Coesfeld + WS Andreas Velen) bzw. Frau Wielens (Kreis Borken/Marl/Recklinghausen) abgeben (in Kopie):

<ul style="list-style-type: none">- Geburtsurkunde- Taufschein, wenn vorhanden- Vorsorgevollmacht (Patientenverfügung, Sterbegeldversicherung o.ä.), wenn vorhanden- Bestellungsurkunde Amtsgericht- Betreuungsbeschluss Amtsgericht- Fixierung Amtsgericht, wenn vorhanden- Pflegegutachten (vollständig, auch wenn schon älter)- Einstufung Pflegegrad (ggf. Überleitungsbescheid von Pflegestufe auf Pflegegrad von 2007)	<ul style="list-style-type: none">- Personalausweis- Schwerbehindertenausweis- Beiblatt/Wertmarke zum SB-Ausweis (wenn vorhanden)- Krankenversicherungskarte- Email-Adresse von Betreuer:in
---	---

Beantragung der Grundsicherung beim Sozialamt

In der Regel haben Betreute einen Anspruch auf Sozialhilfe in Form von Grundsicherung oder auch Wohngeld. Hier muss von Betreuer:innen der Antrag beim zuständigen Sozialamt gestellt werden, erforderliche Unterlagen hierfür stellen wir Ihnen sehr gerne aus. Zuständig für die Zahlung der Grundsicherung ist grundsätzlich der Ort, an dem die/der zukünftige Betreute vor Heimaufnahme gewohnt hat. Wird die Zahlung der Grundsicherung abgelehnt oder fällt sehr niedrig aus, besteht noch ein Anspruch auf Wohngeld. Hier ist allerdings das Sozialamt zuständig, wo die/der Betreute aktuell wohnt. Auch hier stellen wir Ihnen gerne die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung.

Hinweis: Die Grundsicherung gilt immer für 12 Monate, es muss also jährlich ein Folgeantrag gestellt werden. Dieser wird in der Regel vom Sozialamt unaufgefordert zugeschickt.

Mietbescheinigung

Um Grundsicherung bzw. Wohngeld zu beantragen, stellen wir auf Anfrage gerne eine Mietbescheinigung aus. Die Mietpreise sind bei uns pauschaliert, es erfolgt zum Ende des Jahres keine Spitzabrechnung. Vorab weisen wir schon darauf hin, dass die Mieten jährlich zum 01.01. angepasst werden, in Abhängigkeit von Kostenentwicklungen und Preissteigerungen. Ein Anpassungsschreiben wird den Betreuer:innen daher unaufgefordert jährlich ab Mitte November zur Vorlage beim zuständigen Amt zugestellt.

Eröffnung eines Girokontos

Damit alle Einnahmen der/des Betreuten (Grundsicherung, Wohngeld, Werkstattlohn, Renten usw.) zentral zusammenlaufen ist es notwendig, ein Girokonto auf den Namen der/des Betreuten zu eröffnen. Hierbei fällt auch die übliche Kontoführungsgebühr an. Auf dieses Girokonto sollten nur die/der Betreuer :in Vollmacht/Zugriff haben. Bitte direkt so einrichten lassen, dass Post und Kontoauszüge auch direkt an die Betreuer:in geschickt werden.

Von diesem Girokonto benötigen wir die Kontonummer, um über ein für uns ausgestelltes Separatschriftmandat (Bestandteil des Wohn- und Betreuungsvertrages) die monatliche Unterkunft, Verpflegung und Versorgung abbuchen zu können.

Wohn- und Betreuungsvertrag

Vor der Aufnahme stellen wir den entsprechenden Wohn- und Betreuungsvertrag in doppelter Ausführung aus. Das Original ist nach Leistung der Unterschriften durch die Vertragspartner bald möglichst wieder an uns zurück zu senden (ein adressierter Rückumschlag liegt bei), die Kopie ist für die Unterlagen des/der Betreuer:in bestimmt. Ist eine rechtliche Betreuung eingerichtet, wird der Vertrag generell von der/dem rechtlichen Betreuer: in unterschrieben. Zukünftige Betreute können mitunterschreiben, wenn gewünscht. Eine ausgiebige Erläuterung zum Vertragswesen liegt dem Wohn- und Betreuungsvertrag immer bei.

Aufnahmeinformation an andere Institutionen, die von uns getätigt werden:

Der Aufnahmetag, mit neuer Adresse, wird von uns an:

- den **zuständigen Kostenträger**,
- die **Krankenkasse** (wg. Adressummeldung und Umleitung des Pflegegeldes zum Kostenträger),
- das **Amtsgericht** (wg. Adressummeldung bzw. bei Umzug in einen anderen Kreis Übergabe an das neue Amtsgericht) und
- den **Kreis** (wg. Adressummeldung bzw. bei Umzug in einen anderen Kreis Übergabe an den neuen Kreis) mitgeteilt.

Ummeldung zum neuen Wohnsitz

Die Ummeldung erfolgt in der Regel von den Sekretariaten in Coesfeld und Gescher, Ausnahmen sind die Wohnstätten, die außerhalb von Coesfeld und Gescher liegen. Hier werden entweder die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Wohnstätte oder Betreuer:innen selbst tätig (je nach Gegebenheiten). In der Anlage 9.0 des Wohn- und Betreuungsvertrages werden wir von den Betreuer:innen dazu berechtigt, diese Ummeldung vorzunehmen. Wir weisen darauf hin, dass nach § 7 BGB der 1. Wohnsitz der Ort ist, an dem sich eine Person ständig niederlässt und ihren Lebensmittelpunkt begründet. Gerne kann die alte Adresse als 2. Wohnsitz gemeldet werden.

Beitragsservice ARD ZDF Deutschlandradio (früher GEZ)

Sämtliche Gebäude unserer Einrichtung sind dort gemeldet. Alle Betreuten, die hier gemeldet sind/werden, sind automatisch von der Beitragszahlung befreit. Eine separate Anmeldung durch die/den Betreuer:in ist somit nicht erforderlich.

Umzug innerhalb der Einrichtung

Bei Umzügen innerhalb der Einrichtung, ob innerhalb der Wohngruppe, am gleichen Standort oder zu einem anderen Standort, wird der bestehende Wohn- und Betreuungsvertrag dementsprechend durch einen Nachtrag angepasst.

Der Umzugstag, mit neuer Adresse, wird von uns an:

- den **zuständigen Kostenträger**,
- die **Krankenkasse** (wg. Adressummeldung und Umleitung des Pflegegeldes zum Kostenträger),
- das **Amtsgericht** (wg. Adressummeldung bzw. bei Umzug in einen anderen Kreis Übergabe an das neue Amtsgericht) und
- den **Kreis** (wg. Adressummeldung bzw. bei Umzug in einen anderen Kreis Übergabe an den neuen Kreis) mitgeteilt.

Die **Ummeldung** erfolgt auch hier in der Regel von den Sekretariaten in Coesfeld und Gescher, Ausnahmen sind die Wohnstätten, die außerhalb von Coesfeld und Gescher liegen. Hier werden entweder die Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Wohnstätte oder die Betreuer:innen selbst tätig (je nach Gegebenheiten). In einer aktualisierten Anlage des Wohn- und Betreuungsvertrages erlauben Sie uns auch nun wieder, diese Ummeldung vorzunehmen.

Auszug aus der Einrichtung

Beim Auszug aus unserer Einrichtung muss von den Betreuer:innen der bestehende Wohn- und Betreuungsvertrag schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung wird dann von uns bestätigt.

Der Auszugstag, mit neuer Adresse (wenn uns bekannt), wird von uns an:

- den **zuständigen Kostenträger**,
- die **Krankenkasse** (wg. Adressummeldung und Umleitung des Pflegegeldes zum Kostenträger),
- das **Amtsgericht** (wg. Adressummeldung bzw. bei Umzug in einen anderen Kreis Übergabe an das neue Amtsgericht) und
- den **Kreis** (wg. Adressummeldung bzw. bei Umzug in einen anderen Kreis Übergabe an den neuen Kreis) mitgeteilt.

Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Versorgung

Die meisten Betreuten, die älter als 18 Jahre alt sind, haben einen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nach § 41 Abs. 1 SGB XII. Die Leistungen der Grundsicherung werden vom Kostenträger auf das Konto der/des Betreuten überwiesen. Auch Rentenzahlungen und Werkstattlohn gehen auf dieses Konto. Von diesem Konto zieht die Einrichtung die Kosten für den Lebensunterhalt der/des Betreuten (Unterkunft, Verpflegung, Versorgung) ein.

Weil Grundsicherung direkt auf das Konto der/des Betreuten gezahlt wird, können bei Abwesenheit aus der Einrichtung nur noch eingesparte Verpflegungskosten pro Tag erstattet werden. Die Erstattung erfolgt über die Leistungsabrechnung aufgrund der hier bei uns erfassten Abwesenheitszeiten auf das Konto der/des Betreuten. Das Geld steht der/dem Betreuten zur Verfügung. Es kann von ihr/ihm als Beitrag zum Lebensunterhalt bei Besuchen im elterlichen Haushalt (auch bei Patenfamilien) genutzt werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Marco Witteberg (Tel. 02542 703-3105 bzw. per Email marco.witteberg@haushall.de).

Heimurlaub

Alle Betreuten unserer Gruppen, Außenwohngruppen und Wohnstätten, die nicht mehr die Schule besuchen, können für 28 Tage im Jahr aus der stationären Betreuung der Wohngruppe beurlaubt werden. Diese 28 Tage können nur im laufenden Kalenderjahr genommen werden, eine Übertragung in das nächste Jahr ist nicht möglich. Auf diesen Heimurlaub werden alle Wochentage (also auch die Sonn- und Feiertage) mitangerechnet und auch die Besuchswochenenden, die länger als 4 Nächte dauern. An- und Abreisetage zählen nicht als Urlaubstage. Eine Ausweitung dieser Beurlaubung ist nicht möglich.

Grundregel: Immer wenn eine Abwesenheit länger als 3 volle Tage und 2 Reisetage = 4 Übernachtungen dauert, ist diese als Heimurlaub anzurechnen.

Sommerurlaub und Weihnachtsurlaub: Bitte sprechen Sie den Termin für eine längere Abwesenheitszeit (Urlaub) mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Gruppe ab und achten Sie darauf, die Grenzen für die Abwesenheit im Kalenderjahr nicht zu überschreiten.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Gruppen sind verpflichtet, die Beurlaubung nur innerhalb der vorgegebenen Regeln abzuwickeln. Wenn Sie bezüglich der Heimurlaubsberechnung Fragen haben, sprechen Sie uns bitte an. Wir helfen Ihnen gern.

Hausarztbesuche zuhause (gilt nur für Betreute in der hausärztlichen Versorgung von Haus Hall – Gescher, Coesfeld, Ahaus)

Betreute, die in der hausärztlichen Versorgung der Ärzte von Haus Hall sind, dürfen nicht mit ihrer Krankenversichertenkarte zu anderen Hausärzten gehen, weil die hausärztliche Versorgung in diesen Fällen schon über die Krankenhilfepauschale in Haus Hall bezahlt ist. Wenn während einesurlaubes oder am Besuchswochenende doch ein Hausarztbesuch erforderlich ist, dann muss die/der behandelnde Arzt/Ärztin eine Rechnung ausstellen, die von Haus Hall bezahlt wird. Dafür stellt die Wohngruppe bei Bedarf ein Formblatt „Behandlungsauftrag“ zur Verfügung. Das gilt nur für Hausarztbesuche, nicht für Facharztbesuche – und: Es betrifft nur die Betreuten, die in der Versorgung der Ärzt:innen von Haus Hall sind, also nicht die dezentralen Wohnstätten in Bochohl, Velen, Dorsten und Marl. Es ist wichtig darauf zu achten, weil sonst die Gefahr der Doppelabrechnung besteht.

Urlaubs- bzw. Fahrbescheinigungen

Die Abwesenheiten von Betreuten werden per EDV direkt von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Wohngruppe dokumentiert. Beurlaubungen und Ihre Besuche hier in Haus Hall werden zum Nachweis gegenüber den Kostenträgern in diese Abwesenheitsdatei eingetragen. Die Erfassung der Abwesenheitszeiten ist Grundlage für Bescheinigungen gegenüber den Kostenträgern.

Wir möchten Sie bitten, bei Ihren Besuchen oder wenn Sie die/den Betreute/n abholen oder zurückbringen, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Wohngruppe auf die Erfassung der Abwesenheiten hinzuweisen, damit dies im PC vermerkt werden kann. Sie haben es so selbst in der Hand, dass die Abrechnungsunterlagen korrekt geführt werden.

Sofern Sie bei der Pflegekasse für den Aufenthalt von Betreuten in Ihrem Haushalt einen Antrag auf anteilige Pflegegeldleistungen stellen, stellen wir Ihnen gerne entsprechende Urlaubsbescheinigungen für aus.

Die Urlaubsbescheinigungen für Coesfeld erhalten Sie auf Anfrage vom Sekretariat Wohnen in Coesfeld bei Frau Pölling (Tel. 02541 806 3401). Bitte direkt mit Frau Pölling Kontakt aufnehmen, damit die Abwesenheitstermine direkt mit ihr verglichen werden können!

Für alle anderen Gruppen, Außenwohngruppen und Wohnstätten erhalten Sie auf Anfrage die Urlaubsbescheinigungen von der Zentrale (Information) in Haus Hall (Tel. 02542 703-0).

Schwerbehindertenausweis

Fast jede/r Betreute besitzt einen Schwerbehindertenausweis. Wir haben die Gültigkeitszeiten im Blick und fordern frühzeitig eine Verlängerung bzw. bei Verlust eine Neuausstellung an.

Beiblatt/Wertmarke zum SB-Ausweis

Alle Grundsicherungsempfänger die einen Schwerbehindertenausweis mit mindestens dem Merkzeichen „H“, „Bl“ oder „aG“ besitzen, können gleichzeitig ein Beiblatt/Wertmarke erhalten, welches dazu berechtigt, kostenlos mit einer Begleitperson öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen.

Sollte ein Schwerbehindertenausweis oder ein Beiblatt/Wertmarke direkt an die/den Betreuer:in gesendet werden, so sollte diese direkt an das Sekretariat weitergeleitet werden.

Personalausweis

Fast jede/r Betreute besitzt einen Personalausweis. Wir haben die Gültigkeitszeiten im Blick und fordern frühzeitig die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Wohngruppe/Wohnstätte auf, mit der/dem Betreuer:in in Kontakt zu treten, um einen neuen Personalausweis zu beantragen.

Betreute, die die Einrichtung nie verlassen, können sich von der Ausweispflicht befreien lassen.

Renten

Renteneinkünfte sind beim Antrag auf Grundsicherung zu belegen. Daher ist es wichtig, dass die/der rechtliche Betreuer:in sämtliche Post erhält. Sollte Post noch an unsere Betreuten geschickt werden, bitte den Rententräger schriftlich auffordern, die Anschrift zu ändern. Hier ist es wichtig, eine Kopie der Bestellsurkunde beizufügen.

Erwerbsminderungsrente für Bewohner

Betreute, die seit 20 Jahren in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) arbeiten und entsprechende Beiträge in die Rentenversicherung eingezahlt haben, haben einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente gem. § 43 Abs. 6 SGB VI, unabhängig von einer weiteren Beschäftigung in der WfbM. Die Rente wird nur auf Antrag gewährt. Diesen Rentenanspruch müssen Sie, als rechtliche Betreuer, stellen. Bei der Antragstellung ist Ihnen die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung Ihres Wohnortes behilflich; beim Renten-Amt Ihrer Stadt können Sie Ihren Antrag aufnehmen lassen. Formulare sind auch im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung-westfalen.de abzurufen.

Sie werden in der Regel vom Sozialhilfeträger oder von unserer Personalabteilung informiert und gebeten, den Rentenanspruch zu stellen. Ggf. notwendige Bescheinigungen erhalten Sie von uns bzw. die Deutsche Rentenversicherung fordert diese direkt in Haus Hall an. Sie sollten dann gegenüber der Rentenversicherung die Bankverbindung der/des Betreuten angeben. Der Sozialhilfeträger für die Grundsicherungsleistungen muss Einkünfte aus Rentenzahlungen bei der Feststellung der Grundsicherungsansprüche als Einkommen einbeziehen. Deshalb müssen Sie das für Grundsicherung zuständige Sozialamt umgehend informieren, wenn eine Rente bewilligt wird.

Haftpflichtversicherung

Haus Hall hat eine Privat-Haftpflichtversicherung für alle Betreuten, eine sogenannte 24h-Versicherung, abgeschlossen. D. h. der Schutz erstreckt sich auch auf z. B. Besuche/Aufenthalte zu Hause oder in Urlaubssituationen, als Fußgänger:in oder Radfahrer:in im Straßenverkehr, im Ausland, beim Sport usw.

Die Versicherungssumme wird momentan noch komplett vom Haus getragen. Für Betreute entstehen bisher keine Kosten.

Pflegestärkungsgesetz

Nach dem Pflegestärkungsgesetz gibt es keine Pflegestufen mehr, sondern 5 Pflegegrade. Manchmal ist es sinnvoll, einen Antrag auf Überprüfung der Pflegeeinstufung zu stellen. Wenn die Ergebnisse der Begutachtung nicht nachvollziehbar erscheinen, sollte Widerspruch eingelegt werden. Dabei geht es vor allem um die Einschätzung, ob bei einer/m Betreuten die sog. „eingeschränkte Alltagskompetenz“ vorliegt. Bei vorliegender eingeschränkter Alltagskompetenz wird die Pflegestufe höher – und dies wiederum ist für den LWL auch in den Fällen den Pflegegrad 0 oder 1 interessant – denn damit kann er auch für diese Personen bei der Pflegekasse eine Kostenbeteiligung in Höhe von momentan monatlich 266 € geltend machen. Wenn Sie vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MD) oder von Ihrer Pflegekasse die Aufforderung erhalten, einen Sozial- und Verlaufsbericht zu zusenden (die an den LWL

gehen), dann bedenken Sie dabei, dass in diesen Berichten auch Inhalte enthalten sind, die für den MD und die Pflegebegutachtung keine Bedeutung haben. Die Weitergabe eines Sozial- und Verlaufsberichtes an den MDK ist nicht verpflichtend.

Krankenkassenwechsel

Wenn Sie als Angehörige die Krankenkasse wechseln und der/die Betreute auch über Sie versichert ist (familienversichert), dann bitten wir Sie eindringlich, uns diesen Krankenkassenwechsel unmittelbar anzuzeigen (am besten in unserer zentralen Leistungsabrechnung Tel. 02542 703-2721 oder 02542 703-2725). Die alte, in diesem Fall auch zu Unrecht angesprochene Krankenkasse, verweigert dann natürlich die Zahlung von bei uns erbrachten medizinischen Leistungen. Ebenso bitten wir darum, die neue Krankenversicherungskarte für die/den Betreute/n in der Gruppe abzugeben, sobald diese Ihnen vorliegt.

Amtsgericht

Als vom Amtsgericht bestellte/r rechtliche/r Betreuer:in bekommt man einen Beschluss und eine Bestellungsurkunde ausgehändigt. Beides benötigen wir als Kopie, welche in unserem Betreuten-Verwaltungsprogramm hinterlegt wird. Einmal im Jahr fordert das Amtsgericht eine Vermögensüberprüfung an.

Berichte für das Amtsgericht / Anfragen zu Vermögensständen

Die Verwaltungsarbeit hat auch für Sie als rechtliche Betreuer:innen in den letzten Jahren immer mehr zugenommen.

Wenn Sie eine Aufforderung des Amtsgerichtes zur Darlegung der Finanzsituation der/des Betreuten erhalten, rufen Sie bitte direkt in der Wohngruppe an. Bitte senden Sie uns nicht die Vordrucke der Amtsgerichte zu. Diese müssen Sie selbst ausfüllen und unterschreiben. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Wohngruppe senden Ihnen nach Ihrem Anruf unser internes Formular mit allen uns bekannten aktuellen Vermögensständen der/des Betreuten zu, damit Sie die entsprechenden Angaben im Bericht an das Amtsgericht machen können. Über diese Vermögensübersicht hinaus, müssen Sie dann noch weitere eigene Angaben machen z. B. über Sparbücher, die Sie für die/den Betreuten führen, über gesundheitliche Maßnahmen, Besuche und Kontakte.

Anfragen des Amtsgerichts zu Freiheitseinschränkenden Maßnahmen (FeM)

Wenn Betreute sich oder andere durch ihr Verhalten erheblich gefährden, sind manchmal Einschränkungen der Freiheit, d. h. freiheitsentziehende Maßnahmen nach §1906 erforderlich. Rechtliche Betreuer müssen dann eine Genehmigung dafür beim Amtsgericht beantragen.

Im Zusammenhang mit der Verlängerung solcher Freiheitseinschränkenden Maßnahmen (FEM) schreiben manche Amtsgerichte verstärkt auch Sie als rechtliche Betreuer:innen an und bitten um eine Stellungnahme bzw. um Rücksprache mit der Einrichtung zur Notwendigkeit der FeM. Alle FeM sind im Vorfeld in der Wohngruppe unter Beteiligung der Abteilungsleitung immer gut überlegt, auch die Frage nach weniger einschränkenden Maßnahmen wird intensiv geprüft und dann auch immer mit Ihnen abgesprochen. Mit dem entsprechenden Formblatt können Sie die Genehmigung beim Amtsgericht beantragen, wenn FeM erstmalig erforderlich sind. Verlängerungen wurden bislang nach Anhörungsterminen in der Einrichtung durch die Amtsrichter:innen ausgesprochen. Manchmal werden zusätzliche Verfahrenspfleger:innen mit einer Stellungnahme beauftragt. Wir bitten Sie deshalb, dass Sie bei Rückfragen des Amtsgerichts, diesem eine entsprechende Rückmeldung geben. Nur so sind alle Formalitäten rechtssicher gewahrt. Wenn Sie diesbezüglich im konkreten Fall Fragen haben oder unsicher sind, dann können Sie sich gerne bei uns - in der Wohngruppe oder bei der Abteilungsleitung melden und nachfragen.

Prüfung der Abrechnungsunterlagen (Verwahrgeldverwaltung)

Im Rahmen der Verwahrgeldverwaltung werden in den Wohngruppen persönliche Barbeträge für die Betreuten verwaltet bzw. an diese ausgezahlt. Hierfür gibt es ein vorgeschriebenes Abrechnungsverfahren mit einer jährlichen Kassenprüfung. Die Kassenprüfung erfolgt durch einen externen Prüfer.

Wir bitten aber auch Sie, als rechtliche Vertreter:innen, für die Vermögenssorge die jährliche Prüfung über die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben vorzunehmen und dies der/dem Kassenführer:in der Gruppe schriftlich zu bestätigen. Sie entlasten uns und vor allem die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Wohngruppe dadurch. Die Mitarbeiter in den Gruppen sind angewiesen, Ihnen die Unterlagen zeitnah vorzulegen. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir Ihnen die Unterlagen nicht mitgeben oder kopieren können.

Fortschreibung der Hilfeplanung (bisher Sozial- und Verlaufsbericht)

Mit den Änderungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) veränderte sich unter dem Stichwort „Trennung der Leistungen“ die Übernahme der Betreuungskosten durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe (i. d. R. der Landschaftsverband Westfalen-Lippe). Er übernimmt nur noch den Anteil der Fachleistung. Die Kosten für Unterkunft, Versorgung und Verpflegung übernimmt der örtliche Sozialhilfeträger.

In diesem Zusammenhang veränderte der Landschaftsverband Westfalen-Lippe auch das Verfahren zur Kostenübernahme bzw. Weiterbewilligung der Betreuungsmaßnahmen.

Bisher war der Hilfeempfänger (Betreute) aufgefordert, in regelmäßigen Abständen einen sogenannten Sozial- und Verlaufsbericht zum Stand der Betreuungsmaßnahmen dem Kostenträger vorzulegen. Dazu erhielten der Betreute und der rechtliche Betreuer eine Aufforderung diesen Bericht vorzulegen, der dann von den Mitarbeitenden hier in der Einrichtung erstellt wurde.

Nun hat der Kostenträger das Verfahren zur Weitergewährung „Fortschreibung der Hilfemaßnahmen“ verändert. Es gilt seit Juni 2022.

Dieses neue Verfahren gilt bei allen Neuaufnahmen und Fortschreibungen. Es heißt BEI_NRW. Mit diesem Bedarfsermittlungsinstrument wird in einem Gesamtplan der individuelle Hilfebedarf ermittelt und daran anknüpfend Ziele und Maßnahmen für die Betreuung festgelegt.

Anders als bisher, erstellen die Mitarbeiter hier in der Einrichtung keinen Sozial- und Verlaufsbericht mehr und versenden ihn an den Kostenträger, sondern bearbeiten die Fortschreibung der Hilfeplanung digital mit einem Software-Programm des Kostenträgers. Dieses Programm heißt „PerSEH“.

Die Mitarbeitenden in der Wohngruppe, konkret die Bezugsbetreuer, werden daher künftig im Zusammenhang mit der Fortschreibung der Hilfeplanung auf Sie zukommen und mit Ihnen zu den Zielen und Maßnahmen der Betreuung sprechen.

Nach Erstellung des PerSEH senden wir Ihnen das Ergebnis, vorzugsweise per verschlüsselter Email, zu. In Ausnahmefällen können wir Ihnen aber auch noch einen Papierausdruck zukommen lassen.

Ausnahme:

Nur bei unbefristeten Kostenzusagen und anderen Kostenträgern, wie z. B. dem Landschaftsverband Rheinland, wird bis auf weiteres, ein Sozial- und Verlaufsbericht erstellt.

Klimaanlage

Betreute können sich ein Klimagerät für das eigene Zimmer anschaffen. Wir haben mit der Firma KKS aus Ahaus ein vom technischen Dienst für unbedenklich gehaltenes Gerät ausgehandelt. Angeboten wird ein mobiles Klimagerät GPC-09-AK-R290 für momentan 1000,00 Euro (Stand 2023, neuer Preis muss bei Interesse angefragt werden). Inbegriffen sind die Anschaffungs-, Installations-, Inbetriebnahme- und Einweisungskosten des Betreuungspersonals.

Wegen der zu erwartenden höheren Energiekosten sollen zunächst 50,00 Euro pauschal pro Jahr zusätzlich durch den jeweiligen Nutzer bezahlt werden. Ob das langfristig ausreicht, werden die praktischen Erfahrungen zeigen.

Interessenten können sich an Frau Pölling und Frau Wielens im Sekretariat Wohnen (02541 806-3401) melden.

Im Todesfall

Im Todesfall erfolgt, unter Berücksichtigung der Wünsche unserer Betreuten, die Beisetzung im Heimatort oder auf dem Friedhof in Haus Hall/an der Marienburg.

In manchen Fällen bestehen Bestattungsvorsorgeverträge, Sterbegeldversicherungen oder Patientenverfügungen bzw. Verfügungen für den medizinischen Notfall, die wir ebenfalls in die Dateiablage des Betreutenverwaltungsprogramm nehmen, um ggfs. wichtige Informationen zur Verfügung zu haben.

Wenn hierzu Interesse oder Fragen bestehen, gerne im Sekretariat Wohnen erkundigen.

Individuell wird dann die Beerdigung entweder von den Angehörigen oder mit der Wohngruppe/Wohnstätte, einer/m Seelsorger:in vom Haus, der Abteilungsleitung und ggfs. der/dem rechtlichen Betreuer:in koordiniert, auch wenn deren Zuständigkeit mit dem Tod endet.

Wir melden die Verstorbenen lediglich beim Kostenträger ab, die restlichen Kontakte müssen von den Angehörigen bzw. den rechtlichen Betreuern benachrichtigt werden.

Beerdigungskosten

Immer wieder kommt die Frage auf, wer beim Tod einer/s Betreuten die Beerdigungskosten übernimmt. Auch eine sehr schlichte und einfache Erdbestattung kostet zurzeit etwa 4.000 Euro. Mit dem Tod endet die Aufgabe der rechtlichen Betreuung. Die verwandten Angehörigen sind gemäß dem § 8 Bestattungsgesetz NRW zur Bestattung verpflichtet. Für die Bestattungskosten kann zunächst auf das noch vorhandene Eigengeld der/des Betreuten zurückgegriffen werden – in der Regel reicht dieses aber für die Bestattung nicht aus. Die Sozialhilfe tritt nur ein, wenn der zur Bestattung verpflichtete Angehörige selbst Sozialhilfe bekommt und dies nachweist/geltend macht. Haus Hall kann und wird die Kosten ebenfalls nicht übernehmen. Unter bestimmten Voraussetzungen akzeptiert der Kostenträger eine Ansparung über die Vermögensfreigrenzen der/des Betreuten hinaus (z. B. bei einem zweckgebundenen Bestattungsvorsorgevertrag). Nach aktueller Rechtsprechung werden bis zu 5.000 Euro, wenn sie zweckgebunden für die Bestattungsvorsorge angelegt sind, nicht auf Sozialhilfeansprüche angerechnet. Es ist nach aktuellen Erfahrungen auf jeden Fall sinnvoll, sich dazu vorher auch mit dem zuständigen Amtsgericht abzusprechen. Wenn Sie dazu Fragen haben, sprechen Sie uns bitte an oder lassen Sie sich z. B. bei einem Betreuungsverein beraten.

Erbschaftsfragen

Immer wieder erreichen uns Anfragen in Erbschaftsangelegenheiten. Dies ist eine schwierige Materie und wir können Ihnen nur raten, sich in solchen Fragen von einer/einem sachkundigen Rechtsanwalt/Notar beraten zu lassen. Sowohl die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. wie der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm) haben dazu entsprechende Broschüren herausgegeben. Hier zu Ihrer Information die Adressen:

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen, Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf

Email: www.bvkm.de bzw. info@bvkm.de;

Broschüre: „Vererben zugunsten behinderter Menschen“,

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., Raiffeisenstr. 18, 35043 Marburg;

Email: www.lebenshilfe.de bzw. bundesvereinigung@lebenshilfe.de

Broschüre: „Das Testament – vererben zugunsten behinderter Menschen“

Angehörigen- und Betreuerbeirat / Bewohnerbeiräte Haus Hall

Der Angehörigen- und Betreuerbeirat wirkt mit bei Fragestellungen und Inhalten, die das Leben in den Wohneinrichtungen und die hierfür notwendigen Regelungen betreffen. Er berät die Heimleitung und arbeitet auch eng mit den Bewohnerbeiräten zusammen. Ansprechpartnerin ist Frau Anne Stockhorst
Tel: 02542-6416, Email: e.sto@t-online.de.

Die Mitglieder der Angehörigenvertretung sind auf Ihre Mitarbeit angewiesen. Bitte geben Sie den Mitgliedern Fragen, Anregungen oder Hinweise mit auf den Weg, damit diese in die Beratungen einfließen können. Sie können die Mitglieder selbstverständlich auch anschreiben oder anrufen.

Die Betreuten wählen Bewohnerbeiräte. Weitere Informationen dazu finden Sie auf den Internetseiten der Stiftung <https://www.haushall.de/wohnen/mitwirkung/>.

Angehörigenbeirat CBP

Seit 2014 gibt es den Beirat der Angehörigen im Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie (CBP e.V.). Der CBP ist der Fachverband, dem wir von Haus Hall auch angeschlossen sind. Der Angehörigenbeirat beteiligt sich an den politischen Diskussionen mit Positionspapieren und sucht die Gespräche mit Politikern. Vorsitzender des CBP-Angehörigenbeirats ist Herr Gerold Abrahamczik, per E-Mail zu erreichen unter g.abrahamczik@angehoerigenbeirat-cbp.info.

Alle bisherigen Stellungnahmen und Informationsschreiben des Angehörigenbeirats finden Sie unter: www.cbp.caritas.de. Der CBP-Angehörigenbeirat hat sich sehr intensiv mit den Vorlagen zum Bundesteilhabegesetz befasst.

Sie können sich beim CBP-Angehörigenbeirat mit Ihrer Email-Anschrift melden und sich beteiligen. Es geht dem CBP-Angehörigenbeirat vor allem um die Menschen, die bei allen politischen Diskussionen in der heutigen Zeit oft nicht mitgedacht werden, um Menschen mit ausgeprägter geistiger oder schwerer Mehrfachbehinderung, wie sie vielfach in Einrichtungen wie Haus Hall leben.

Weitere Informationen finden sich auch auf der CBP-Homepage unter www.cbp.caritas.de

Beratung für ehrenamtliche Betreuer:innen durch Betreuungsvereine

Betreuungsvereine bieten Beratung an für ehrenamtliche Betreuer:innen. Wenn Sie Fragen haben: Im Kreis Borken ist der Betreuungsverein Borken ansprechbar unter info@betreuungsverein-borken.de oder per Telefon: 02861/89236-0 02861/89236-0 oder auf der Internetseite <https://www.betreuungsverein-borken.de>.

E-Mail-Adresse der Angehörigen / rechtliche Betreuer:innen

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung wird es für uns immer wichtiger, die E-Mail-Adressen der Angehörigen und rechtlichen Betreuer:innen zu erfahren. So sind wir in Lage, Sie sehr viel schneller mit regelmäßigen und aktuellen Informationen zu versorgen.

Sollten Sie noch weitere Fragen oder Anregungen haben, fehlen Ihrer Meinung nach noch weitere Details? Rufen Sie uns gerne an oder schreiben uns.

Stand 23.01.2024